

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Rundholzeinkauf

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der ante-holz GmbH, der ante-holz GmbH & Co. KG und sämtlichen weiteren Unternehmen der ante-Gruppe (im Folgenden: ante-holz) mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ oder auch „Verkäufer“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Der Einbeziehung von allgemeinen Verkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, selbst wenn diese Abwehr- und/oder Ausschließlichkeitsklauseln enthalten und ante-holz diesen nicht ausdrücklich widerspricht, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge, in der die konkurrierenden Bedingungen von den Vertragspartnern in Bezug genommen werden, es sei denn, diesen wurde schriftlich zugestimmt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von ante-holz.

§ 2 Angebot

1. Jeder Lieferant hält sich im Angebot genau an die gegebenenfalls vorausgegangene Anfrage von ante-holz und weist im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hin.
2. Das Angebot erfolgt unentgeltlich und begründet für ante-holz keinerlei Verpflichtungen.

§ 3 Vertragsschluss

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von ante-holz schriftlich abgefasst und rechtsverbindlich unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung durch ante-holz bestätigt wurde.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen anzunehmen. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von ante-holz vorgelegten Unterlagen ist der Besteller an diese nicht gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung korrigiert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen. Bestellungenannahmen sind dem Besteller schriftlich innerhalb von fünf Werktagen zuzusenden, sonst ist er zum Widerruf berechtigt.
4. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedarf der Zustimmung von ante-holz.
5. Abweichungen in Quantität oder Qualität gegenüber dem Text und dem Inhalt der Bestellung sowie spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn sie schriftlich von ante-holz bestätigt wurden.

§ 4 Liefertermin

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von ante-holz

angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Voraussichtliche Lieferverzögerungen sind unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.

2. Im Falle vereinbarter Liefertermine ist der Lieferant dann nicht zur vorzeitigen Leistungserbringung befugt, wenn berechtigte betriebliche Belange von ante-holz (z.B. fehlende Lagerkapazität) dem entgegenstehen. Eine Abnahmeverweigerung seitens ante-holz löst in diesem Fall keinen Annahmeverzug aus. Eine vorzeitige Andienung führt nicht zur Vorverlagerung der Fälligkeit des Kaufpreises.
3. Kommt der Lieferant in Verzug, so stellt die Abnahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen keinen Verzicht auf eventuelle Ersatzansprüche dar. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist hat ante-holz vielmehr das Recht, einen pauschalen Schadensersatz von 0,8 % des Nettobestellwertes pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5% des Nettobestellwertes zu verlangen. Daneben bleiben die gesetzlichen Ansprüche unberührt. Insbesondere hat ante-holz die Möglichkeit einen tatsächlich höheren Schaden nachzuweisen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die Pauschale.

§ 5 Höhere Gewalt, Kalamitäten

Höhere Gewalt oder Betriebsstörungen, die den betrieblichen Ablauf im Unternehmen von ante-holz wesentlich beeinträchtigen und nicht durch ante-holz zu vertreten sind, entbinden ante-holz von ihren Abnahmeverpflichtungen. Marktbeeinflussende Kalamitäten in Hessen, Sachsen-Anhalt und angrenzenden Bundesländern berechtigen beide Vertragspartner, diesen Vertrag nach Menge und Preisen neu zu verhandeln.

§ 6 Versand, Verpackung

1. Jeder Warensendung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Bestelldaten von ante-holz sind auf allen Versandpapieren zu wiederholen.
2. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von ante-holz angegebene Empfangsstelle. Ist schriftlich vereinbart, dass ausnahmsweise ante-holz die Fracht zu tragen hat, so hat der Lieferant die von ante-holz vorgeschriebene Beförderungsart und den Transporteur zu wählen, sonst die für ante-holz günstigste Beförderungs- und Zustellungsart.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht erst mit Abnahme durch die Empfangsstelle auf ante-holz über.
4. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise schriftlich etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
5. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten einschließlich der beauftragten Transportunternehmen. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Ante-holz ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer aber einschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Vereinbarte Preise sind Festpreise, sofern der Lieferant seine Preise nicht absenkt.
2. Der Lieferant wird ante-holz keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleichwertige Voraussetzungen bieten.
3. Zahlungen erfolgen erst nach vollständigem Eingang mangelfreier Ware bzw. vollständiger Erbringung der Dienstleistung und Erteilung ordnungsgemäßer Rechnung. Bei schriftlich vereinbarten Teillieferungen gilt dies entsprechend. Solange noch Unterlagen und/oder Zeugnisse fehlen, beginnt die Zahlungsfrist noch nicht zu laufen.
4. Die Bezahlung erfolgt mangels anders lautender Vereinbarung bis zu vierzehn Tagen abzüglich drei Prozent Skonto oder bis zu neunzig Tagen netto. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Soweit ante-holz bei Zahlungen an den Lieferanten zum Skontoabzug berechtigt ist, ist für die Berechnung der Skontofrist bei Auseinanderfallen des Eintreffens der Lieferung und des Zugangs der Rechnung das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgebend.
5. Zahlungen an den Lieferanten bedeuten grundsätzlich keine Genehmigung hinsichtlich der Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware.
6. Forderungen des Lieferanten gegen ante-holz dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen ante-holz in gesetzlichem Umfang zu.
7. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und/oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Preiserhöhungen und Überlieferungen werden mit der Rechnung nur akzeptiert, wenn ante-holz vor Rechnungserhalt sein schriftliches Einverständnis erklärt hat. Andernfalls erfolgt eine Rechnungskürzung.

§ 8 Rechnung und Zahlung; Zahlungsverzug

1. Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer können zurückgewiesen werden.
2. Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes, der Positionen und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
3. Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang. Fallen Waren- und Rechnungseingang auseinander, so läuft die Zahlungsfrist erst ab dem Zeitpunkt, ab dem sowohl der Waren- als auch der Rechnungseingang erfolgt ist.

4. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten oder andere Rechte aus der Mangelhaftigkeit der Leistung keinen Einfluss.

§ 9 Gewährleistung

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bzw. die zu erbringende Leistung (Leistungsgegenstand) die gewöhnlich vorausgesetzten sowie die vereinbarten, insbesondere in der Bestellung angegebenen, Eigenschaften hat und dass der Leistungsgegenstand in allen Punkten einer etwa gegebenen Probe, einem Muster sowie jeglicher Beschreibung entspricht sowie frei von Rechten Dritter ist. Der Leistungsgegenstand hat ferner den insbesondere in Prospekten und Produktbeschreibungen etc. darüber oder über dessen Grundstoffe gemachten öffentlichen Äußerungen des Lieferanten und des Herstellers zu entsprechen; das gilt auch für öffentliche Angaben aller Zwischenglieder in der Herstellungs- oder Absatzkette sowie für öffentliche Angaben einer Person, die sich durch die Anbringung ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen Kennzeichens als Hersteller bezeichnet. Solche öffentlichen Äußerungen binden den Lieferanten jedoch nicht, wenn sie beim Abschluss des Vertrags gegenüber ante-holz ausdrücklich und schriftlich berichtigt waren und nicht Inhalt des Vertrags geworden sind. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und insbesondere den Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
2. Entspricht der Leistungsgegenstand dem nicht, kann ante-holz nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen (Nacherfüllung), das Entgelt auf einen angemessenen Betrag mindern (Preisminderung) oder den Vertrag auflösen (Rücktritt); in allen Fällen ist eine außergerichtliche Erklärung von ante-holz ausreichend. Das Recht auf Preisminderung oder Rücktritt besteht ferner dann, wenn ante-holz Nacherfüllung verlangt hat, der Lieferant diese jedoch verweigert, innerhalb angemessener Frist nicht erbringt, der Versuch der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder weitere Maßnahmen zur Nacherfüllung ante-holz aus sonstigen Gründen unzumutbar sind. Ein Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache besteht nicht, wenn die jeweilige Form der Nacherfüllung mit unzumutbaren Kosten verbunden wäre. Ein Recht auf Rücktritt besteht nicht, wenn die Auflösung des Vertrags angesichts der besonders geringen Bedeutung des Mangels für den Lieferanten unzumutbar wäre.
3. Alle Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten aus jeglicher Art von Transport, trägt der Lieferant. Grundsätzlich bleiben die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bis zum Ersatz zur Verfügung von ante-holz und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten. Wird der Leistungsgegenstand im Zuge der Nacherfüllung zum Lieferanten oder zu einem von diesem bestimmten Dritten transportiert, trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur neuerlichen Übergabe an ante-holz.

4. Die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen beträgt 2 Jahre, wenn nichts anderes vereinbart und von ante-holz schriftlich bestätigt ist.
5. Ante-holz wird dem Lieferanten Mängel des Leistungsgegenstandes unverzüglich anzeigen (Mängelrüge), sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftslaufes festgestellt werden. Jedoch bleiben die Gewährleistungsrechte und alle sonstigen Rechte von ante-holz aus der Mangelhaftigkeit der Leistung sowohl durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch ante-holz als auch bei nicht oder nicht fristgerecht erfolgter Mängelanzeige unberührt.
6. Soweit die Lieferung für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist, findet § 377 HGB mit folgenden Besonderheiten Anwendung:
 - Die Ware gilt erst als abgeliefert, wenn ante-holz nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang erstmals die Möglichkeit hatte, sie zu untersuchen. Die Übergabe durch den Transporteur ist nicht ausreichend.
 - Die Genehmigungswirkung tritt nicht ein, wenn der Lieferant die Qualitätsabweichungen infolge eigener oder zurechenbarer Fahrlässigkeit nicht kannte, bei ordnungsgemäßem Verhalten aber davon ausgehen musste, dass ante-holz die Abweichungen nicht akzeptieren wird.
 - Mängel, die im Rahmen einer bloßen Sicht- und Identitätsprüfung nicht festgestellt werden können, gelten als verdeckte Mängel.
7. Wurde der Mangel dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt, wird der Ablauf der Frist gehemmt, sofern die aus der Mangelhaftigkeit sich ergebenden Rechte unverzüglich geltend gemacht werden. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut, bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.
8. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Mängelbeseitigung durch ante-holz

1. Ante-holz kann wegen eines Mangels nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dieses Recht steht ihr auch dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ante-holz aus wichtigem, in der Person des Lieferanten liegenden Gründe unzumutbar ist; wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert; wenn die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt ist und ante-holz ein vertraglich festgelegtes Interesse an der fristgemäßen Leistung hat; oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme rechtfertigen.
2. Ante-holz kann von dem Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.

§ 11 Schadensersatz für Mangel- und Mangelfolgeschäden

1. Für Schäden, die durch die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung an sonstigen Rechtsgütern verursacht werden (Mangelfolgeschäden) haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat sich ausreichend über die Verwendung der von ihm zu liefernden Produkte oder zu erbringenden Dienstleis-

tungen im Betrieb von ante-holz bzw. im Bestimmungsbetrieb und die sich daraus ergebenden Anforderungen an seine Lieferung bzw. Leistung zu informieren.

2. Der Lieferant stellt ante-holz von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Prüfungen und Werkstoffnachweise

1. Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Kosten. Ante-holz trägt ihre personellen Kosten. Der Lieferant hat ante-holz die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher schriftlich verbindlich anzuzeigen, und mit ante-holz einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten von ante-holz zu lasten des Lieferanten.
2. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten.
3. Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

§ 13 Versicherungen und Haftungsbestimmungen

Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist ante-holz auf Verlangen nachzuweisen.

§ 14 Unterlagen, Instruktionen, Ersatzteillisten

1. Die von ante-holz angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Diese Vorgaben von ante-holz sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.
2. Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten von ante-holz überlassen werden, bleiben Eigentum von ante-holz und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie ante-holz samt allen Abschriften und Vervielfältigungen herauszugeben. Ante-holz behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor.
3. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die ante-holz aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

§ 15 Besondere Bestimmungen für Holzeinkauf der ante-holz in Selbstwerbung

a. Anwendbare Regelungen

Soweit ante-holz von dem Lieferanten (im Folgenden auch „Käufer“ genannt) Holz in Selbstwerbung erwirbt, gelten vorbehaltlich der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen die folgenden besonderen Bedingungen dieses § 15, im Übrigen die vorstehenden §§ 1 bis 3 sowie die nachfolgenden §§ 16 bis 18 sowie des Weiteren die gesetzlichen Bestimmungen. §§ 4 bis 14 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung.

b. Ausführung

Ante-holz übernimmt die vertragliche Ausführung und trägt die Kosten der Holzernaufarbeitung und Bringung der Bäume. Alle angebotenen Preise gelten für Aufarbeitung und Bringung in befahrbaren Lagen und einer maximalen Rückeentfernung von durchschnittlich 300 Meter. Bei erschwerten Bedingungen werden die Preise nach Absprache angepasst. Arbeiten außerhalb der Aufarbeitung sind nicht Vertragsbestandteil und in den Preisen nicht berücksichtigt. Eventuell benötigte Benutzungsrechte für Wege und ausreichend verfügbare Lagerplätze an einer ganzjährigen LKW befahrbaren Straße werden durch den Verkäufer organisiert. Ante-holz haftet nicht für Schaden, die durch Rückung /Abtransport entstehen. Ante-holz wird durch den Verkäufer in die bestehenden und klar markierten Eigentumsgrenzen eingewiesen. Der Verkäufer weist ante-holz weiterhin auf Besonderheiten (z.B. Hochspannungsleitungen, Verkehrssicherheit, Bahntrassen, Schutzgebiete, splitterbelastete Bestände und sonstige Gefahrenmomente) hin. Der Verkäufer haftet für fehlerhafte oder unzureichende Angaben und daraus entstehende Schäden/Folgeschäden.

c. Geltungsdauer und Aufarbeitungszeitraum

Die vertraglich vereinbarten Zeiträume und Mengen gelten verbindlich. Der Zeitraum verlängert sich in dem Maße, in dem eine Beeinträchtigung der Holzernte und Rückung, aus Gründen die ante-holz nicht zu vertreten hat (z.B. Witterung), die Realisierung im vereinbarten Aufarbeitungszeitraum nicht zulässt. Verzögerungen in der Flächenbereitstellung über 1 Monat hinaus, die der Verkäufer verschuldet, berechtigen ante-holz, die Annahme zu verweigern, ohne den Verkäufer von seinen Lieferverpflichtungen zu befreien. Entsprechender Aufarbeitungsverzug, den ante-holz zu vertreten hat, befreit den Verkäufer von der Verpflichtung zur Lieferung, nicht aber ante-holz von ihrer Verpflichtung zur Abnahme.

d. Aushaltung, Vermessung und Sortierung

Ante-holz kauft ausschließlich folgende Baumarten in Selbstwerbung: Fichte (*Picea abies*), Tanne (*Abies alba*), Kiefer (*Pinus spec.*), Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*), Lärche (*Larix spec.*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Sitkafichte (*Picea sitchensis*), Ahorn (*Acer*), Erle (*Alnus*), Birke (*Betula*), Hainbuche (*Carpinus*), Buche (*Fagus*), Esche (*Fraxinus*), Pappel (*Populus*), Eiche (*Quercus*), Weide (*Salix*), Linde (*Tilia*), Ulme (*Ulmus*), Robinie (*Robinia*). Sollten andere Baumarten geliefert werden, so müssen diese explizit benannt werden. Es gelten die Aushaltungs- und Sortierrichtlinien von ante-holz in der jeweils gültigen Fassung. Im Falle vereinbarter Werksvermessung akzeptiert der Verkäufer das von ante-holz ermittelte Werkseingangsmaß und die Werkssortierung. Das Werkseingangsmaß, welches Grundlage der Rechnungslegung ist, wird von ante-holz durch die geeichte elektronische Vermessungsanlage am Standort vorgenommen. Ante-holz ermöglicht dem Verkäufer bei der Vermessung und Sortierung der Ware anwesend zu sein, soweit dadurch der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht behindert oder beeinträchtigt wird. Sofern Waldmaß vereinbart ist, wird eine Einigung zwischen ante-holz und dem Verkäufer an der Waldstraße erzielt.

e. Gewährleistung

Der Verkäufer sichert zu, dass alle Gegenstände die Bestandteil des Vertrages sind, in seinem Volleigentum stehen und er uneingeschränkt darüber verfügen darf, sowie dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungskauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.

f. Gefahrenübergang

Mit Trennung des Stammes vom Stock geht jegliche Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Wertminderung des gekauften Holzes auf ante-holz über.

g. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung erfolgt gemäß Werksmaß und –sortierung zum Monatsende per Gutschrift durch ante-holz oder bei Rechnungsstellung durch den Verkäufer mit einem Zahlungsziel von jeweils 14 Tagen mit 2% Skonto, oder 30 Tagen netto.

h. Höhere Gewalt, Kalamitäten

Höhere Gewalt oder Betriebsstörungen, die den betrieblichen Ablauf im Unternehmen von ante-holz wesentlich beeinträchtigen und nicht durch ante-holz zu vertreten sind, entbinden ante-holz von ihren Abnahmeverpflichtungen. Marktbeeinflussende Kalamitäten in Hessen, Sachsen-Anhalt und angrenzenden Bundesländern berechtigen beide Vertragspartner, diesen Vertrag nach Menge und Preisen neu zu verhandeln.

i. Herkunft des Holzes/Risikobewertung

Der Verkäufer versichert, dass die Lieferungen nur aus Nutzungen stammen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und kein Material aus folgenden Quellen enthalten ist:

- Gebiete, in denen Gewohnheits- oder Grundrechte missachtet und die ILO- (International Labour Organisation) Konventionen im Sinne der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verletzt werden.
- Wälder, die eine hohe Schutzwürdigkeit besitzen, welche durch Forstbewirtschaftungsmaßnahmen bedroht sind.
- Holz, das von Bäumen mit gentechnisch verändertem Erbgut stammt.
- Illegaler Einschlag.
- Wälder, die in Plantagen oder zu anderen Zwecken umgewandelt wurden
- Verstrahltes oder mit Chemikalien behandeltes Holz.
- Rohmaterial von Arten, die laut CITES als bedroht oder gefährdet eingestuft werden.

Das Holz entspricht somit den Anforderungen, in Anlehnung an das HolzSiG und die FSC- und PEFC-Standards, für kontrolliertes Holz. Im Fall einer Zertifizierung erhält der Käufer mit dem Kaufvertrag die jeweils notwendigen Informationen und Zertifikate.

j. Verschwiegenheit

Der Verkäufer hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die ante-holz aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

§ 16 Werbematerial/Referenzgewährung

Es ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung von ante-holz gestattet, auf die mit ihr bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen. Die Erwähnung durch Wort und / oder Bild in Referenzlisten des Lieferanten bedarf der Zustimmung von ante-holz.

§ 17 Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit, Auslegung von Klauseln

1. Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ante-holz und dem Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
2. Die deutsche Fassung dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen ist für den Inhalt bindend.

§ 18 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das für den Niederlassungsort von ante-holz sachlich zuständige Gericht, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand, insbesondere jener der Empfangsstelle, ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Ante-holz ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.

Stand 19.09.2014